



# FÖRDERUNGSANTRAG

Elektrofahrzeuge im öffentlichen Interesse 2022

Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung VIa – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten 6901 Bregenz

## 1. Förderungswerberin/Förderungswerber:

Rechtsform (Unternehmen, Gebi	etskörperschaft, Verein):		
Name des Unternehmens, der Ge	ebietskörperschaft:		
Anschrift (Straße, Ort):			
UID-Nummer:			
Ansprechperson:			
Telefonnummer:			
Email:			
Unternehmensgröße:	Beschäftigte: Jahresumsatz:		
2. Projekt:			
Kurzbeschreibung des Projek	ctes:		
(Einsatzzweck des E-Autos, Besch Jahr etc.)	reibung des öffentlichen Interesses, erwartete F	ahrleis	tung pro
Fahrzeugkosten gemäß Angebot Fahrzeugtype Fahrzeugklasse [z.B. M1]	: [€]:		
Wird das Fahrzeug leasingfinanz	iert?	Ja	Nein
Handelt es sich um einen Neuwa	agen?		
_	mit Tageszulassung bzw. Vorführwagen: ssung und Rechnungsdatum des ht mehr als 6 Monate betragen)		

Handelt es sich um einen Gebrauchtwagen?			
Wurde für das Fahrzeug bereits eine Landesförderung in Anspruch genommen?			
Für den Betrieb des E-Autos wird Ökostrom verwendet (trifft zu bei: VLOTTE- Mitgliedschaft, eigener Ökostromanlage > 5 kWp, Ökostrom-Liefervertrag)			
Angaben zur Förderung:			
Die Förderung wird im Rahmen der EU-Gruppenfreistellung für "De-minimis"-Beihilfen gewährt.  Ja Nein			
Antragsteller/Antragstellerin ist Teil eines verbundenen Unternehmens			
Wurden Ihrem Unternehmen oder einem mit Ihnen verbundenen Unternehmen in den letzten drei Jahren 'De-minimis'-Förderungen genehmigt:  Unternehmen Höhe der Förderung Genehmigungsdatum Name der Förderstelle			
Bundesförderung Elektromobilität für Betriebe beantragt?			
3. Bestätigung der Bankverbindung:			
Name des Unternehmens, der Gebietskörperschaft:			
BIC: IBAN:			
Die Förderwerberin/der Förderwerber bestätigt mit der Unterschrift des Antragsformulars, dass es sich hier um ein legitimiertes Konto handelt.			
Die Förderwerberin/der Förderwerber bestätigt,			
<ul> <li>a) den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,</li> <li>b) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über</li> </ul>			

die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie den schriftlichen

- Verwendungsnachweis der Förderung mit einer Rechnungszusammenstellung über das geförderte Vorhaben zu übermitteln,
- c) erledigte, laufende oder beabsichtigte F\u00f6rderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtstr\u00e4gern oder Dienststellen bzw. in den letzten 3 Jahren erhaltene F\u00f6rderungen von \u00f6fentlichen F\u00f6rderstellen auch zu anderen Vorhaben der f\u00fcr die Gew\u00e4hrung der F\u00f6rderung zust\u00e4ndigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen,
- d) verpflichtet sich, bei unvollständig eingebrachten Förderungsanträgen die ausstehenden Unterlagen nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung nachzureichen, da ansonsten der Antrag außer Evidenz genommen werden kann,
- e) verpflichtet sich, das Auftreten von Gründen, die zum Widerruf der Förderung führen können, dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und über wesentliche Änderungen während der Förderungslaufzeit zu informieren.

### Die Förderwerberin/der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass

- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendunger zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
  - 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
  - die geförderte Leistung aus Verschulden der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
  - 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
  - 4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
  - 5. erkennbar wird, dass die Rückzahlung der geförderten Finanzierung nicht mehr vertragsgemäß erfolgt oder
  - 6. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers nicht erfüllt werden,
- b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 6 lit. f zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBI. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden,
- c) sich diejenige/derjenige, die/der eine ihr/ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.

e) die Förderung als De-Minimis-Förderung gewährt wird. Der Begriff "De-minimis"Förderung stammt aus dem europäischen Wettbewerbsrecht. Ein Unternehmen inkl.
aller verbundenen Unternehmen kann "De-minimis"-Förderungen im Gesamtausmaß
von € 200.000,- innerhalb von drei Steuerjahren zugesichert bekommen. Bis zu dieser
Obergrenze werden Förderungen an Unternehmen als jedenfalls nicht
wettbewerbsverzerrend eingestuft.

#### Das Unternehmen erklärt, dass

es die Bestimmungen der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Vorarlberger Landesregierung (AFRL)", insbesondere die Bestimmungen gemäß § 5, anerkennt. Gemäß § 5 der AFRL können personenbezogene Daten über Förderungen, sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden. www.vorarlberg.at/afrl

Ort, Datum

Unterschrift der Förderwerberin/des Förderwerbers

Unterschrift der Förderwerberin/des Förderwerbers inkl. Firmenstempel bzw. Stempel der Gemeinde

#### Beilagen (sind dem Antragsformular beizuschließen):

- Angebot für die Anschaffung des Fahrzeugs (bei Antragsstellung vor Kauf)
- Rechnung für die Anschaffungskosten des Fahrzeugs
- Zulassungsbescheinigung
- Im Fall von Gebrauchtwagen: Bestätigung des Erstkäufers, dass für betreffende Fahrzeug bis dato keine Förderung des Landes in Anspruch genommen wurde

#### Datenschutzrechtliche Information nach Artikel 13 DSGVO

Das Land Vorarlberg informiert Sie, zu welchen Zwecken Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, auf welcher Rechtsgrundlage diese Verarbeitung beruht und an welche Empfänger Ihre Daten gegebenenfalls weitergeleitet werden.

#### Energieförderungen

#### Zwecke der Verarbeitung

Feststellung der Förderungswürdigkeit, Abwicklung der Förderung sowie Förderungskontrolle

### Rechtsgrundlagen

Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung

#### Empfängerkategorien

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Organe der EU, Organe des Bundes, Rechnungshof

Weitere Informationen:

#### Kriterien für die Speicherdauer

Personenbezogene Daten sind dem Vorarlberger Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Es sei denn, die Anbietung kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beurteilt sie das Vorarlberger Landesarchiv als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, sonst zu vernichten.

#### Rechte der betroffenen Person

Sie haben das Recht auf Auskunft: Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß wir Ihre Daten verarbeiten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

#### Bestätigung der Identität

Bei Geltendmachung der oben genannten Rechte ersuchen wir Sie um Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Im Zweifel können wir zusätzliche Informationen zur Bestätigung Ihrer Identität anfordern. Dies dient dem Schutz Ihrer Rechte und Ihrer Privatsphäre.

#### Beschwerderecht

Wenn Sie der Ansicht sind, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, ersuchen wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen aufklären zu können. Selbstverständlich haben Sie auch das Recht, sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu beschweren.

#### Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich bzw. vertraglich vorgeschrieben. Sie sind verpflichtet, diese Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte jedoch zur Folge, dass keine Förderung vergeben werden kann.

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie den Verantwortlichen oder die behördliche Datenschutzbeauftragte des Landes Vorarlberg kontaktieren.

#### Verantwortlicher

Bezeichnung Amt der Vorarlberger Landesregierung

VIa – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten

Straße: Römerstraße 15
PLZ, Ort: 6901 Bregenz
Telefon: +43 5574 511 0
E-Mail-Adresse: land@vorarlberg.at

### Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Straße: Römerstraße 15
PLZ, Ort: 6901 Bregenz
Telefon: +43 5574 511 0
E-Mail-Adresse: dsba@vorarlberg.at